

MITTEILUNGSBLATT

der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021

Ausgegeben am 20. Jänner 2021

32. Stück

356. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung im Bereich des Verbunds LehrerInnenbildung West
357. Verschiebung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals als Mitglied und als Ersatzmitglieder des Beirats des Instituts für Informatik gemäß § 11 Abs. 1 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.
358. Verschiebung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des wissenschaftlichen Universitätspersonals als Mitglied und als Ersatzmitglieder des Beirats des Instituts für Informatik gemäß § 11 Abs. 1 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.
359. Verschiebung der Wahl der Vertreterinnen oder der Vertreter der Professorenkurie als Mitglieder und als Ersatzmitglieder des Beirats des Instituts für Informatik gemäß § 11 Abs. 1 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.
360. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik gemäß § 10 Abs. 2 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck
361. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
362. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
363. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

- 364. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 365. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 366. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 367. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 368. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 369. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 370. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 371. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 372. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 373. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 374. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 375. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 376. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck
- 377. Ausschreibung einer externen Einrichtung: Stelle als Universitätsassistent_in im Bereich Zeichnerische Studien/Abendakt an der Akademie der bildenden Künste an der Universität Wien.

378. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen
Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

356. Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung im Bereich des Verbunds LehrerInnenbildung West



KPH Edith Stein · Universität Mozarteum · PH Tirol · PH Vorarlberg · LFU Innsbruck

Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung im Bereich des Verbunds LehrerInnenbildung West

Das Rektorat der Universität Innsbruck hat gemäß § 65a UG und § 52e HG nachstehende Verordnung erlassen:

Präambel

Der „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“¹ führt ein einheitliches Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für Lehramtsstudien gem. § 65a UG und § 52e HG durch. Der allgemeine Teil des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens ist zweistufig und modular aufgebaut und besteht aus einem online Self-Assessment und einem online-Zulassungstest. Die im Aufnahmeverfahren eingesetzten, einheitlichen Module A und B werden von den Institutionen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“ wechselseitig anerkannt. Zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ist für bestimmte Unterrichtsfächer die fachliche, künstlerische oder sportliche Eignung nachzuweisen.

Das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) wird als gemeinsam eingerichtetes Studium im Verbund LehrerInnenbildung West² angeboten.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt an Schulen gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2021/22 im Verbund LehrerInnenbildung West zum gemeinsamen Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) beantragen.
 2. Personen, die bereits einmal zum Lehramtsstudium an einer in- oder ausländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule zugelassen waren.
 3. Personen, die ein Aufnahmeverfahren für ein Lehramtsstudium an einer inländischen Universität oder einer Pädagogischen Hochschule erfolgreich absolviert haben. Ein Nachweis darüber ist bei der Zulassung zum Studium vorzulegen.

¹ Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (AAU), Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien (HAUP), Karl-Franzens-Universität Graz (Universität Graz), Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz-Seckau (KPH Graz), Pädagogische Hochschule Burgenland (PH Burgenland), Pädagogische Hochschule Kärnten (PH Kärnten), Pädagogische Hochschule Steiermark (PH Steiermark), Pädagogische Hochschule Tirol (PH Tirol), Pädagogische Hochschule Vorarlberg (PH Vorarlberg), Technische Universität Graz (TU Graz), Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG), Universität Mozarteum Salzburg (Mozarteum).

² KPH - Edith Stein, Universität Mozarteum, PH Tirol, PH Vorarlberg, LFU Innsbruck.

4. Personen, die als LehrerInnen in einer mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule der Primar-/Sekundarstufe innerhalb der EU, dem EWR, Liechtenstein oder der Schweiz tätig sind. Als Nachweis dient eine Bestätigung der Schulleitung.
- (3) StudienwerberInnen, die gem. Abs. 2 Z 2 bis 4 vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens ausgenommen sind und die Zulassung zu einem Unterrichtsfach anstreben, für das zusätzlich zum allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens die künstlerische, sportliche oder fachliche Eignung nachzuweisen ist, haben diesen Nachweis jedenfalls zu erbringen.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für Lehramtsstudien voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch die fachspezifische Überprüfung der fachlichen, künstlerischen oder sportlichen Eignung für bestimmte Unterrichtsfächer festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungs-gesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens besteht aus zwei Stufen und wird über das Internet-Portal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.
Stufe 1 umfasst die Registrierung und ein online Self-Assessment (Modul A).
Stufe 2 besteht aus einem online-Zulassungstest (Modul B).
- (4) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website des Verbunds LehrerInnenbildung West sowie auf dem Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at veröffentlicht.
- (5) Das Aufnahmeverfahren (mit Haupt- und Nebentermin) findet einmal pro Studienjahr statt.
- (6) Der allgemeine Teil des Aufnahmeverfahrens wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at abgewickelt.

§ 3 Modul A: Registrierung

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung unter Benützung des Anmeldeportals www.zulassunglehramt.at erforderlich. Bei der Registrierung wird für alle StudienwerberInnen ein persönliches Benutzerkonto angelegt. Die Aktivierung des Benutzerkontos muss von den StudienwerberInnen innerhalb der Registrierungsfrist durch einen Bestätigungslink vorgenommen werden.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden. Darüber hinaus muss der Reisepass oder Personalausweis über das Anmeldeportal digital eingereicht und die zugehörige Ausweisnummer angegeben werden.
- (3) Die Frist für die Registrierung beginnt am **1. März 2021 um 09:00 Uhr und endet am 12. Mai 2021 um 12:00 Uhr**. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständige, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Das gilt auch für Registrierungen, bei denen ein nicht in Abs. 2 genanntes Ausweisdokument eingereicht wird.
- (5) Pro StudienwerberIn ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und werden ausnahmslos gelöscht. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Benutzerkontos erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

- (6) Eine Abmeldung vom Aufnahmeverfahren ist bis 24 Stunden vor dem Prüfungstermin von Modul B jederzeit möglich. StudienwerberInnen, die ohne sich rechtzeitig abzumelden nicht an ihrem Prüfungstermin teilnehmen, können an keinem anderen Prüfungstermin teilnehmen.

§ 4 Modul A: Online Self-Assessment

- (1) Das online Self-Assessment muss von den StudienwerberInnen eigenständig und vollständig innerhalb der in § 3 Abs. 3 angegebenen Fristen unter Benützung des Anmeldeportals absolviert werden.
- (2) Wird das online Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2021/22 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des online Self-Assessments sind nur dem Studienwerber oder der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen.

§ 5 Modul A: Auswahl von Studienort und Studium und Einzahlung des Kostenbeitrags

- (1) Um Modul A des Aufnahmeverfahrens erfolgreich abzuschließen, müssen unmittelbar nach der Absolvierung des online Self-Assessments bis 12. Mai 2021 um 12:00 Uhr noch folgende weitere Schritte absolviert werden:
 - a) Die unverbindliche Auswahl der Institution, an welcher beabsichtigt wird, das Studium zu absolvieren und die unverbindliche Auswahl des gewünschten zukünftigen Lehramtsstudiums.
 - b) Die Einzahlung eines Kostenbeitrags gemäß § 6.
- (2) Nach Auswahl von Studienort sowie Studium und nach Einzahlung des Kostenbeitrags erhalten die StudienwerberInnen eine Registrierungsbestätigung und sind zum online-Zulassungstest angemeldet.
- (3) Eine Änderung der Auswahl von Studium und Studienort nach Absolvierung des online-Zulassungstests ist im Zuge der Antragstellung auf Zulassung möglich.

§ 6 Kostenbeitrag

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens für das Studienjahr 2021/22 entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt 50,-- EUR.
- (2) Der Kostenbeitrag wird für den gesamten Verbund Aufnahmeverfahren 2021 zentral von der Universität Graz eingehoben. Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung am Anmeldeportal bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist beginnt für den Haupttermin am 1. März 2021 und endet am 12. Mai 2021 um 12:00 Uhr. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, ist eine Teilnahme am allgemeinen Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom online-Zulassungstest oder bei Nichtteilnahme zum Zulassungstest besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 7 Modul B: Online Zulassungstest

- (1) Modul B des Aufnahmeverfahrens ist eine online-Prüfung, die im Prüfungskorridor von 14.-18. Juni 2021 von der Universität Graz durchgeführt wird.

- (2) Der online-Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen, persönlichen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der StudienwerberInnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil des Lehramtsstudiums und für den Beruf der PädagogInnen zu überprüfen.
- (3) Um an der online-Prüfung teilzunehmen, müssen die StudienwerberInnen über einen Desktop-Computer oder Laptop sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument, das bei der Registrierung verwendet wurde, ist zu Beginn und während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgt.
- (4) Die online-Prüfung ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen oder sonstiger Hilfsmittel zu absolvieren. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen vor Beginn der online-Prüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die online-Prüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen diese Regeln verstoßen, ist der Studienwerber oder die Studienwerberin vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2021/22 nicht möglich.
- (5) Treten während der online-Prüfung bei einer Studienwerberin oder einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der online-Prüfung nicht möglich ist, hat sie oder er sich unverzüglich an den eingerichteten technischen Support zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die online-Prüfung nicht innerhalb des Prüfungskorridors (14.-18. Juni 2021) fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der Studienwerberin oder dem Studienwerber am 21. oder 22. Juni 2021 ein Ersatztermin anzubieten, an dem die online-Prüfung absolviert werden kann.
- (6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische, Art und Weise ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der online-Zulassungstest ist so konzipiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für den Zulassungstest nicht herangezogen.
- (8) Das Ergebnis des online-Zulassungstests wird über das Anmeldeportal www.zulassunglehramt.at bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihr persönliches Benutzerkonto abgerufen werden.
- (9) Wird der online-Zulassungstest nicht positiv absolviert, ist eine Zulassung zu einem Lehramtsstudium im Studienjahr 2021/22 nicht möglich. Die Wiederholung des elektronischen Zulassungstests oder ein neuerlicher Antritt zum Zulassungstest an einer anderen im „Verbund Aufnahmeverfahren 2021“ vertretenen Institution für das Studienjahr 2021/22 ist nicht möglich. Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

§ 8 Feststellung der fachlichen, künstlerischen, oder sportliche Eignung

- (1) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Bewegung und Sport anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die körperlich-motorische Eignung durch Absolvierung der von der Universität Innsbruck abgehaltenen Eignungsprüfung nachzuweisen.
- (2) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung in den Unterrichtsfächern Bildnerische Erziehung, Musikerziehung oder Instrumentalmusikerziehung anstreben, haben entsprechend dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Universität Mozarteum Salzburg erfolgreich abzulegen.
- (3) StudienwerberInnen, die eine Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im Unterrichtsfach Technisches und textiles Werken anstreben, haben entsprechend

dem Curriculum die künstlerische Zulassungsprüfung an der Pädagogischen Hochschule Tirol erfolgreich abzulegen.

§ 9 Zulassung

Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt voraus, dass die Studienwerberin oder der Studienwerber den allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens (die Module A und B) **bis zum 1. September 2021** abgeschlossen hat. Ebenso sind die Voraussetzungen der §§ 63 ff Universitätsgesetz 2002 zu erfüllen. In den in §8 angeführten Unterrichtsfächern ist zusätzlich die erfolgreiche Absolvierung einer Ergänzungsprüfung bzw. künstlerischen Zulassungsprüfung notwendig. Die Zulassung zum Lehramtsstudium ist innerhalb der Zulassungsfristen für das jeweilige Wintersemester und das jeweilige Sommersemester des Studienjahrs, für das das Aufnahmeverfahren stattgefunden hat, durchzuführen. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das allgemeine Aufnahmeverfahren positiv absolviert haben, jedoch die künstlerische, sportliche und/oder fachliche Eignungsüberprüfung nicht bestehen, haben die Möglichkeit, bis zum Ende der Nachfrist zum gemeinsamen Bachelorstudium Sekundarstufe Allgemeinbildung in einem anderen Unterrichtsfach zugelassen zu werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck in Kraft.
- (2) Die Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung für das Lehramtsstudium an der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 22. Jänner 2020, 12. Stück, Nr. 177, tritt am Tag nach der Kundmachung dieses Mitteilungsblatts außer Kraft.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh

Vizerektor für Lehre und Studierende

357. Verschiebung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des allgemeinen Universitätspersonals als Mitglied und als Ersatzmitglieder des Beirats des Instituts für Informatik gemäß § 11 Abs. 1 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

Die für den 21.01.2021 einberufene Wahl muss aufgrund der derzeitigen Corona Situation abgesagt werden. Ein Ersatztermin wird bekannt gegeben sobald es absehbar ist, dass wieder geregelte Wahlen durchgeführt werden können.

Mag. Boris Puschitz
(Wahlleiter)

358. Verschiebung der Wahl der Vertreterin oder des Vertreters des wissenschaftlichen Universitätspersonals als Mitglied und als Ersatzmitglieder des Beirats des Instituts für Informatik gemäß § 11 Abs. 1 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

Die für den 21.01.2021 einberufene Wahl muss aufgrund der derzeitigen Corona Situation abgesagt werden. Ein Ersatztermin wird bekannt gegeben sobald es absehbar ist, dass wieder geregelte Wahlen durchgeführt werden können.

assoz. Prof. Dr. Michael Felderer
(Wahlleiter)

359. Verschiebung der Wahl der Vertreterinnen oder der Vertreter der Professorenkurie als Mitglieder und als Ersatzmitglieder des Beirats des Instituts für Informatik gemäß § 11 Abs. 1 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck.

Die für den 21.01.2021 einberufene Wahl muss aufgrund der derzeitigen Corona Situation abgesagt werden. Ein Ersatztermin wird bekannt gegeben sobald es absehbar ist, dass wieder geregelte Wahlen durchgeführt werden können.

Prof. Dr. Günther Specht
(Wahlleiter)

360. Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb als Mitglieder und Ersatzmitglieder des Fakultätsrats der Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik gemäß § 10 Abs. 2 des Organisationsplans der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

Die für den 16. Februar 2021 einberufene Wahl muss aufgrund der anhaltenden COVID19-Situation abgesagt werden. Als neuer Wahltermin wird nunmehr

Donnerstag, 4. März 2021
12:00 – 13:30 Uhr
Seminarraum 9 (SOWI)

festgelegt. Es wird gebeten, während des Wahlvorgangs die Vorschriften der Universität betreffend der Covid-19-Epidemie zu beachten, abrufbar auf:
<https://www.uibk.ac.at/zentralerrechtsdienst/covid-19-vorschriften-fuer-beiratswahlen.pdf>

A. Univ.-Prof. Dr. Veronika V. Eberharter

(Wahlleiterin)

361. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Medien, Gesellschaft und Kommunikation hat assoz. Prof. Dr. Petra Missomelius bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Jahrestagung der Gesellschaft für Medienwissenschaft "Wissensökologie"" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Theo Hug

Leiter der Organisationseinheit Institut für Medien, Gesellschaft und Kommunikation

362. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Organisation und Lernen hat Univ.-Prof. Dr. Bernd Gössling bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "key competencies: Entwicklung von Schlüsselkompetenzen für die Arbeitswelt der Zukunft durch Aus- und Weiterbildung" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Annette Ostendorf

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Organisation und Lernen

363. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus hat ao. Univ.-Prof. Dr. Kurt Promberger bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung der ihm verantwortlich übertragenen Projekte "Smarter Lives 2021, Wissenschaftliche Begleitung des Projekts "Machbarkeitsstudie Auto-RZL", Wissenschaftliche Begleitung des Projekts zur Digitalisierung der Geschäftsprozesse im Personal- und Organisationsmanagement des Magistrats der Stadt Innsbruck mit Hilfe eines Enterprise Resource Planning Systems (ERPS)" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Hemetsberger

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus

364. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Mike Peters bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Digitale Themenwege " notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Andrea Hemetsberger

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Strategisches Management, Marketing und Tourismus

365. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Sprachwissenschaft hat Dr. Elisabeth Mairhofer bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Sprachtelefon" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal

Leiter der Organisationseinheit Institut für Sprachwissenschaft

366. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Die Leiterin der Organisationseinheit Institut für Fachdidaktik hat Mag. Benjamin Kremmel bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung der ihm verantwortlich übertragenen Projekte "9th International Conference on Task-Based Language Teaching, IQS Vorbereitung und Betreuung von Kompetenzmessungen 2021-2022" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Mag. Dr. Suzanne Kapelari

Leiterin der Organisationseinheit Institut für Fachdidaktik

367. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Archäologien hat Dr. Susanna Cereda bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Mikromorphologie Monjukli Depe" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Erich Kistler

Leiter der Organisationseinheit Institut für Archäologien

368. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Geologie hat Univ.-Prof. Mag. Dr. Christoph Spötl bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "A comprehensive study of Midwestern USA paleoclimate and paleoenvironment from Holocene to MIS 11" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

ao. Univ.-Prof. Dr. Diethard Sanders

Leiter der Organisationseinheit Institut für Geologie

369. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Mikrobiologie hat Ass.-Prof. Mag. Dr. Thomas Pümpel bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Industrieabwasserreinigung Samsung" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Heribert Insam

Leiter der Organisationseinheit Institut für Mikrobiologie

370. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Atemgasanalytik hat Dr.-Ing. Veronika Ruzsanyi bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Messung flüchtiger Stoffe bei Plastikherstellung" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr. Christopher Anthony Mayhew

Leiter der Organisationseinheit Institut für Atemgasanalytik

371. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Dekan der Organisationseinheit Fakultät für Chemie und Pharmazie hat Univ.-Prof. Dr.-Ing. Kai Olaf Langenbach bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Stiftungsprofessur für Thermische Verfahrenstechnik" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Chem. Dr. Hubert Huppertz

Dekan der Organisationseinheit Fakultät für Chemie und Pharmazie

372. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Dekan der Organisationseinheit Fakultät für Chemie und Pharmazie hat Univ.-Prof. Dipl.-Chem. Dr. Oliver Ingolf Strube bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Stiftungsprofessur Chemieingenieurwesen und Materialprozesstechnik" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Chem. Dr. Hubert Huppertz

Dekan der Organisationseinheit Fakultät für Chemie und Pharmazie

373. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Architekturtheorie und Baugeschichte hat Priv.-Doz. Dr. Bettina Schlorhauser bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihr verantwortlich übertragenen Projektes "Berghotels 1890-1930: Südtirol, Nordtirol, Trentino" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet die Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Klaus Tragbar

Leiter der Organisationseinheit Institut für Architekturtheorie und Baugeschichte

374. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften hat Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Matthias Flora bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "BMVIT Stiftungsprofessur für Tunnel Information Modeling" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Roman Lackner

Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften

375. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften hat Dipl.-Ing. Dr. Christoph Niederegger bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Routineuntersuchungen Christoph Niederegger" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Roman Lackner

Leiter der Organisationseinheit Institut für Konstruktion und Materialwissenschaften

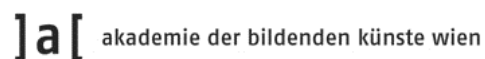
376. Bevollmächtigung gemäß § 27 Abs. 2 UG, Abschluss von Rechtsgeschäften im Rahmen von Projekten der Universität Innsbruck

Der Leiter der Organisationseinheit Institut für Mechatronik hat Univ.-Prof. Dr.-Ing. Robert Sebastian Weidner bis auf Widerruf zum Abschluss von Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die zur Erfüllung des ihm verantwortlich übertragenen Projektes "Biochemical Soldier Exoskeleton for Physica Support of Human Shoulder and Elbow Joint" notwendig sind. Für eine Überschreitung der Vollmacht haftet der Bevollmächtigte persönlich.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Clemens Zierhofer

Leiter der Organisationseinheit Institut für Mechatronik

377. Ausschreibung einer externen Einrichtung: Stelle als Universitätsassistent_in im Bereich Zeichnerische Studien/Abendakt an der Akademie der bildenden Künste an der Universität Wien.



An der Akademie der bildenden Künste Wien gelangt folgende Stelle zur Ausschreibung:

Universitätsassistent_in

im Bereich Zeichnerische Studien/Abendakt am Institut für Bildende Kunst. Diese Position wird im Ausmaß von 20 Wochenstunden ab 01.03.2021 befristet bis 17.09.2022 vergeben.

Aufgabenbereiche:

- Mitwirkung beim Aktzeichnen am Institut für Bildende Kunst (findet täglich von Montag bis Freitag zwischen 17:00 und 19:00 Uhr statt)
- Betreuung der Studierenden

- Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben

Anstellungsvoraussetzungen:

- ein für die Verwendung in Betracht kommendes abgeschlossenes Studium (Diplom- oder Masterstudium)
- intensive künstlerische Praxis im Bereich der Zeichnung
- sehr gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- IT-Kenntnisse

Gewünschte Qualifikationen:

- umfangreiche künstlerische Praxis im Feld der bildenden Kunst
- umfangreiche Kenntnis des zeitgenössischen Diskurses in der bildenden Kunst
- intensive künstlerische Praxis im Bereich der Zeichnung, speziell auch im Zeichnen nach der Natur
- Kenntnisse im perspektivischen Zeichnen
- Fähigkeit zur Teamarbeit und Kommunikationsbereitschaft, soziales Interesse
- didaktische Fähigkeiten
- Bereitschaft und Fähigkeit, organisatorische Aufgaben zu übernehmen
- Gender- und diskriminierungskritische Kompetenz

Der monatliche Bruttobezug nach dem Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer_innen der Universitäten in der Gehaltsgruppe B1 beträgt derzeit Euro 1.485,8 bei einem Beschäftigungsausmaß von 20 Stunden pro Woche.

Interessent_innen bewerben sich bitte bis 09.02.2021 unter: **www.akbild.ac.at/jobs**

Die Akademie der bildenden Künste Wien strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen an und ersucht nachdrücklich um Bewerbungen von qualifizierten Frauen. Weiters bemüht sich die Akademie um die Herstellung von möglichst barrierefreien Bewerbungs- und Arbeitsbedingungen. In diesem Rahmen unterstützt die Akademie aktiv die Bewerbung von Menschen mit Behinderungen. Bewerber_innen können sich im Vorfeld an die Personalabteilung oder die Behindertenvertrauenspersonen der Akademie wenden. Die Bewerber_innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung von Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

Diellza Ndreshaj, BA
Rechts- und Personalabteilung
Akademie der bildenden Künste Wien

378. Hinweis zur Ausschreibung von Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen Universitätspersonals sowie von Stellen des allgemeinen Universitätspersonals

Die Ausschreibung von Stellen der Universität Innsbruck erfolgt nicht mehr über diesen Teil des Mitteilungsblatts, sondern kann im Karriereportal der Universität Innsbruck jeweils unter der

betreffenden Stellenbezeichnung (Chiffre) abgerufen werden:
http://orawww.uibk.ac.at/public_prod/owa/karriereportal.home

Für die Redaktion:

Mag. Johannes Weber
